

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD**

### **Entlassungen von Professoren**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob dem Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst die Studie „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher ‚Fälle‘“ von Heike Egner und Anke Uhlenwinkel bekannt ist und welche Schlüsse sie daraus zieht;
2. wie viele Fälle von Entlassungen ordentlicher Professoren es in den vergangenen 20 Jahren in Baden-Württemberg gab und welche Hochschulen und Fachrichtungen hiervon betroffen waren;
3. welche rechtlichen Grundlagen die Anstellungen hatten und aufgrund welcher Ereignisse es zu Entlassungen aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen kam;
4. wie viele Juniorprofessuren nicht zu einer Lebenszeitprofessur verlängert wurden, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren und ob diese Gründe den Bewerbern gegenüber transparent gemacht wurden;
5. wie viele zeitlich befristet angestellte Professorinnen oder Professoren nicht entfristet wurden und in welchen Fällen diese Nichtentfristungen mit anonymen Vorwürfen oder Zeitungsberichten begleitet wurden, in denen die Arbeit der Professoren kritisiert oder diskreditiert wurde;
6. durch welche Verfahren die Entlassung eines ordentlichen Professors für eine Hochschule möglich ist;
7. wie sie den Befund bewertet, dass innerhalb der Wissenschaftsinstitutionen Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt wurden, die rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen und in denen insbesondere die Leitungen in unzulässiger Personalunion von Kläger und Richter wirkten;
8. wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass keine der Professorinnen oder Professoren aufgrund von Fehlverhalten innerhalb der Wissenschaft entlassen wurde;
9. wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass oftmals anonyme Beschuldigungen Auslöser der Eskalation waren;
10. welche Hilfe juristischer und finanzieller Art den betroffenen Professorinnen oder Professoren in derartigen Fällen zur Verfügung steht und wie das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst hierbei die eigene Aufgabe definiert;
11. ob das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst aufgrund der in der oben genannten Studie dargestellten Vorkommnisse eine Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft erkennen kann.

29.2.2024

Dr. Balzer, Bamberger, Dr. Hellstern, Sänze, Klauß AfD

## Begründung

Heike Egner und Anke Uhlenwinkel kommen in ihrer Studie „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher ‚Fälle‘“ (Beiträge zur Hochschulforschung, 43. Jahrgang, 1-2/2021, Seite 62 bis 84) zu dem Ergebnis, die größten Gemeinsamkeiten der untersuchten Fälle fänden sich in der systematischen Nichtbeachtung rechtsstaatlicher Prinzipien in den internen Verfahren in den Wissenschaftseinrichtungen. Dies werfe ihrer Meinung nach ein Licht einerseits auf die Personalpraxis im Umgang mit Professorinnen an Universitäten und Forschungseinrichtungen, andererseits auf das zum Ausdruck gebrachte Rechtsverständnis der Leitungen.

Dieser Befund muss alarmieren. Dass derartige Entwicklungen oft zum Schaden für die Hochschule und darüber hinaus führen, zeigt auch der Fall in Heidelberg.

Gerade für die Besetzung der Professorenstellen ist der in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) festgelegte Grundsatz der Bestenauslese entscheidend für die Qualität der Hochschulbildung.

Auch die Tatsache, dass die Fälle seit 2015 offenbar zunehmen und innerhalb der Institutionen Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt wurden, die rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen, veranlasst die Antragsteller zu der Überlegung, was das Ministerium dafür tut, um derartigen Entwicklungen und Ereignissen in Baden-Württemberg vorzubeugen.

Die Autorinnen vermuten die Ursachen der Probleme vor allem in den Hochschulstrukturen und dem gesellschaftspolitischen Setting, in dem Forschung und Lehre aktuell erfolgt.

Mit der Ausschreibung der Stelle und der Bestimmung eines Anforderungsprofils für die zu vergebende Stelle legen die Hochschulen die Kriterien für die Auswahl der Bewerber fest. Aufgrund des Anforderungsprofils sollen die geeigneten Bewerber gefunden werden. Bei der Auswahl haben die Hochschulleitung und das Ministerium das Prinzip der Bestenauslese zu beachten. Die Entscheidung darf ausschließlich aufgrund von Kriterien getroffen werden, die mit der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des ausgewählten Bewerbers in Verbindung stehen. Der am besten geeignete Bewerber für die ausgeschriebene Stelle hat einen Anspruch auf Besetzung.

Eine spätere Entlassung ist ein persönlicher Rückschlag, der für die betreffende Person mit schwerwiegenden Belastungen verbunden ist, insbesondere wenn dies mit einer Medienberichterstattung einhergeht. Aufgrund der hohen Spezialisierung der Universitätslandschaft und dem damit einhergehenden Ansehensverlust ist für die betroffenen Professoren sicherzustellen, dass von den Möglichkeiten einer Entlassung nur in sehr begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird und diese in jedem Fall rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Es ist zudem sicherzustellen, dass es nicht aufgrund von persönlichen Feindschaften zu Entlassungen und Neubesetzungen kommen kann.